

**Beschluß
des Präsidiums der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Ausweise und das Recht auf freie Fahrt
der Abgeordneten der Volkskammer und über Rechte
der Nachfolgekandidaten der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 29. Oktober 1976

§ 1

An die Abgeordneten der Volkskammer und an die Nachfolgekandidaten der Volkskammer werden Ausweise ausgegeben.

§ 2

(1) Die Farbe des Einbandes des Ausweises der Abgeordneten der Volkskammer ist schwarz. Der waagrecht verlaufende Aufdruck „Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik“ ist in rotem Prägedruck hergestellt. Das darüber stehende Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik ist in Goldprägedruck ausgeführt.

(2) Die Farbe des Einbandes des Ausweises der Nachfolgekandidaten der Volkskammer ist grün. Der waagrecht verlaufende Aufdruck „Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik“ und das darüber stehende Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik sind in Goldprägedruck ausgeführt.

(3) Als Anlage wird von den Ausweisen der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik je ein Muster der Einbandvorderseite und der Innenansicht in natürlicher Größe wiedergegeben.

§ 3

Diese Ausweise berechtigen zur freien Fahrt auf folgenden Verkehrsmitteln innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, die der öffentlichen Personenbeförderung dienen und im regelmäßigen Linienverkehr eingesetzt sind:

- a) Eisenbahn
- b) Stadt-, Straßen-, Untergrund- und Seilbahnen
- c) Autobuslinien und Fahrzeuge des Berufsverkehrs
- d) Inlandfluglinien der Interflug
- e) öffentliche Fähren und Fahrgastschiffe.

§ 4

Die Ausweise sind zurückzugeben, wenn das Mandat nicht mehr ausgeübt wird bzw. die Funktion als Nachfolgekandidat erlischt.

§ 5

Für die Nachfolgekandidaten der Volkskammer finden die Bestimmungen des Artikels 60. Abs. 3 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung. Ihnen dürfen aus ihrer Tätigkeit als Nachfolgekandidaten keinerlei berufliche oder sonstige persönliche Nachteile entstehen. Sie bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Nachfolgekandidaten keines Urlaubs. Gehalt oder Lohn sind weiterzuzahlen.

§ 6

Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 29. Oktober 1976 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1976

**Der Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

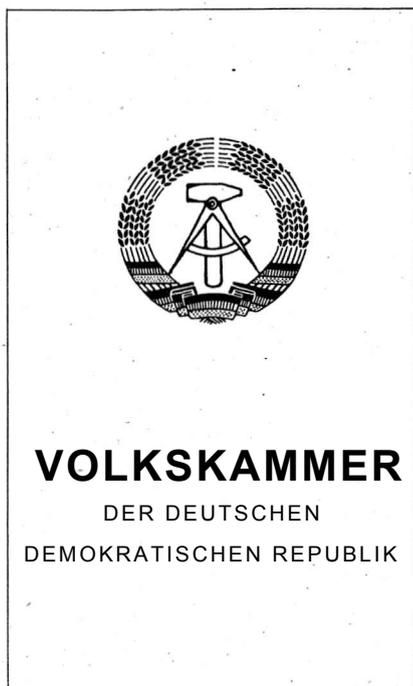
Horst S i n d e r m a n n

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Muster des Ausweises für den Präsidenten der Volkskammer

(1. Seite)



(2. Seite)

AUSWEIS

Name _____

Geburtstag _____

Wohnort _____

**PRÄSIDENT
DER
VOLKSKAMMER
DER
DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Berechtigt zur
FREIEN FAHRT
auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln

(3. Seite)

000 *

BERLIN, den _____

Namenszug des Präsidenten